

Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz)

Antrag vom 14. September 2026

SVP-Fraktion (Sprecher: Egli Dominik-Wil)

Art. 5 Abs. 2: ~~Beitragsberechtig~~Nicht beitragsberechtigt sind auch Personen mit ausländischem Bürgerrecht ~~für Ausbildungen in der Schweiz, sofern deren Beitragsberechtigung sich ausschliesslich daraus ergibt, dass ihre Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben oder diesem zugewiesen wurden.~~

Abs. 3: ~~Beitragsberechtig~~Nicht beitragsberechtigt sind auch vorläufig aufgenommene Personen ~~für Ausbildungen in der Schweiz, die seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind, sofern sie zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben oder diesem zugewiesen wurden.~~

Begründung:

Mit dem Antrag soll der Kreis der Beitragsberechtigten gegenüber dem geltenden Recht nicht zusätzlich ausgeweitet werden. Personen mit ausländischem Bürgerrecht sollen nicht allein aufgrund des Wohnsitzes oder der Zuweisung ihrer Eltern im Kanton St.Gallen beitragsberechtigt werden. Ebenso soll für vorläufig aufgenommene Personen keine zusätzliche Anspruchsberechtigung geschaffen werden.

Der Ausschluss dieser beiden Anspruchsgruppen soll ausdrücklich auf Gesetzesstufe geregelt werden. Damit wird der gesetzgeberische Wille klar festgehalten und verhindert, dass eine entsprechende Anspruchsberechtigung später auf Verordnungsstufe geschaffen wird.

Vorläufig aufgenommene Personen wurden aus der Schweiz ausgewiesen, jedoch konnte die Wegweisung bisher nicht vollzogen werden. Es handelt sich daher um einen rückkehrorientierten Status. Daher ist keine Investition in Form eines Stipendiums gerechtfertigt.